



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

401  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 14. November 2022

Nummer 46

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
517.	Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und zweiter Ordnung und jeweils deren Rückstau-bereichen im Regierungsbezirk Köln vom 28. Oktober 2022 Seite 402	521.	169. Verbandsversammlung h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband Seite 415
518.	Planfeststellung für die Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Eisenbahnstrecke 2570 zwischen Stolberg Hauptbahnhof und Herzogenrath Bahnhof Seite 412	522.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckver-bandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette Seite 416
519.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen Seite 413	523.	Verlust vom Schulsiegel h i e r : Rhein-Sieg-Kreis Seite 416
520.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Seite 415	<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>
		524.	Liquidation h i e r : Square Dance Club Runaway Boots Koslar e. V. Seite 416

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **517. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzan- lagen an den Gewässern erster Ordnung und zweiter Ordnung und jeweils deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Köln vom 28. Oktober 2022**

- Deichschutzverordnung (DschVO) -

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 80, 81, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und der §§ 12, 25, 28 bis 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) sowie nach § 1 Absatz 1, 2, § 4 und Ziffer 22.1.48 der Anlage 1 zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Köln folgendes verordnet:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Schutzzonen	3
§ 4 Schutz in der Zone III	3
§ 5 Schutz in der Zone II	3
§ 6 Schutz in der Zone I	4
§ 7 Genehmigungen, Befreiungen und Anordnungen	5
§ 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen	6
§ 9 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen	6
§ 10 Pflege der Grasnarbe	7
§ 11 Hochwassereinsatz und Deichverteidigung	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 13 Inkrafttreten	9

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Köln. Die Hochwasserschutzanlagen im Rückstaubereich einmündender, untergeordneter Gewässer sind eingeschlossen.

An der Dhünn erstreckt sich der Rückstaubereich des Rheinhochwassers bis zur Eisenbahnbrücke Köln - Opladen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

##### (1) Hochwasserschutzanlagen

Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen.

Deiche sind in erdbauweise hergestellte Dämme zur Abwehr von Überschwemmungen.

Als sonstige Hochwasserschutzanlagen gelten davon abweichende Bauweisen wie

- Hochwasserschutzmauern, und
- mobile Hochwasserschutz Elemente einschließlich ihrer Gründungen.

##### (2) Hochwassergefährdete Zeit

Die hochwassergefährdete Zeit im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich

- a) für den Rhein vom 1. November bis 31. März eines jeden Jahres,
- b) für die Sieg und die Gewässer II. Ordnung ganzjährig.

##### (3) Deichverteidigung

Die Deichverteidigung bezieht sich auf Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung. Sie bezeichnet die Gesamtheit der Sofortmaßnahmen im Hochwasserfall zur Aufrechterhaltung der Funktion der Hochwasserschutzanlage bei drohendem Versagen.

##### (4) Deichverteidigungsweg

Der Deichverteidigungsweg bezieht sich auf Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung. Deichverteidigungsweg ist der zur Deichverteidigung und allgemein der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage dienende, befestigte Weg. Dieser ist in der Regel landseitig oder in Ausnahmefällen auf der Deichkrone angeordnet.

##### (5) Deichaufsicht

Deichaufsicht bezeichnet die Aufgabe der Gewässeraufsicht über die Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung.

##### (6) Mulchen

Beim Mulchen wird der Boden von unverrottetem Material bedeckt. Mulchen erfolgt, wenn das Mähgut zerkleinert vor Ort belassen wird.

#### § 3 Schutzzonen

Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden Schutzzonen festgelegt. Für die Schutzzonen werden entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen beziehungsweise Verbote vorgesehen. Anlage 1 stellt eine Prinzipskizze für Hochwasserschutzanlagen und deren Schutzzonen dar.

Die Schutzzone I wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen: Sie umfasst die Hochwasserschutzanlage einschließlich des zur Anlage gehörenden Deichverteidigungswegs und gemessen vom Fuß des Deiches beziehungsweise der äußeren Begrenzung der sonstigen Hochwasserschutzanlage einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

An Gewässern erster und zweiter Ordnung wird die Schutzzone II für Hochwasserschutzanlagen wie folgt differenziert ausgewiesen.

An den Gewässern erster Ordnung (Rhein und Sieg) umfasst sie einen an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 16 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

An den Gewässern zweiter Ordnung umfasst sie einen an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 6 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

Die Schutzzone III wird nur für Deiche an Gewässern erster Ordnung (Rhein und Sieg) ausgewiesen. Sie umfasst einen an die Schutzzone II angrenzenden Streifen von je 30 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

#### § 4 Schutz in der Zone III

Innerhalb der Schutzzone III bedürfen der Genehmigung:

1. Dauerhafte Vertiefungen der Erdoberfläche von mehr als 1 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche,
2. vorübergehende Vertiefungen der Erdoberfläche von mehr als 1 m gemessen von der natürlichen Erdoberfläche in der hochwassergefährdeten Zeit.

#### § 5 Schutz in der Zone II

(1) In der Schutzzone II für Deiche ist verboten:

1. das Pflanzen von Bäumen,
2. das Pflanzen von Sträuchern, sofern ihre natürliche Wuchshöhe im Endzustand über 2 m beträgt,
3. dauerhafte Schädigungen von deckenden Auelehmschichten. (beispielsweise durch die Errichtung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen),
4. die Errichtung und wesentliche Änderung von Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses des betroffenen Oberflächengewässers oder des Hochwasserschutzes dienen.

Bei Gewässern erster Ordnung sind die in der Anlage 2 genannten Pflanzen, deren natürliche Wuchshöhe höchstens 6 m beträgt, in einer Entfernung von mindestens 10 m gemessen vom Fuß des Deiches von dem Pflanzverbot ausgenommen.

(2) In der Schutzzone II für Deiche bedürfen der Genehmigung:

1. die Errichtung, wesentliche Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von

Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung (siehe dazu Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2),

2. die Beseitigung von Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
  3. jegliche Vertiefungen der Erdoberfläche; ausgenommen sind gärtnerische Tätigkeiten, soweit sie nicht nach Absatz 1 verboten sind,
  4. die Verlegung von unterirdischen Leitungen,
  5. Bohrungen und Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
  6. die wesentliche Änderung und Beseitigung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen.
- (3) In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen sind dauerhafte Schädigungen von deckenden Auelehmschichten. (beispielsweise durch die Errichtung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen) verboten.
- (4) In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:

1. die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche. Ausgenommen sind gärtnerische Tätigkeiten,
2. die Verlegung von unterirdischen Leitungen,
3. die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- und Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses des betroffenen Oberflächengewässers oder des Hochwasserschutzes dienen,
4. Bohrungen und Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
5. die wesentliche Änderung und Beseitigung von Grundwasser-Sonden für Wärmetauscher-Anlagen oder vergleichbare Anlagen.

#### § 6 Schutz in der Zone I

(1) In der Schutzzone I gelten für Deiche die in § 5 Absatz 1 genannten Verbote. Darüber hinaus ist für Deiche verboten:

1. die Entnahme von Bodenmaterial und Vertiefungen der Erdoberfläche,
2. Bohrungen und Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- und Rüttelarbeiten),
3. die Verlegung von unterirdischen Leitungen,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung
  5. das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern,
  6. Beschädigungen der Grasnarbe,
  7. die Lagerung oder die Ablagerung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen,
  8. die landwirtschaftliche Betätigung, ausgenommen das Beweiden durch Schafe oder Ziegen, wobei § 10 unberührt bleibt,
  9. das Beweiden der Deiche durch Schafe oder Ziegen bei anhaltender Nässe,
  10. das Gehen, Reiten, Fahren und der Viehtrieb außerhalb von dafür zugelassenen Wegen, sofern es nicht zur Unterhaltung, Pflege und Deichverteidigung erforderlich ist
  11. das Düngen.
- (2) In der Schutzzone I für Deiche bedarf der Genehmigung:
1. die Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
  2. die Beseitigung von Bäumen oder Sträuchern,
- (3) In der Schutzzone I gelten für sonstige Hochwasserschutzanlagen die in § 5 Absatz 3 genannten Verbote. Darüber hinaus ist für sonstige Hochwasserschutzanlagen verboten:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
  2. Bohrungen oder Arbeiten, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen im Untergrund haben (wie Ramm- oder Rüttelarbeiten),
  3. die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche,
  4. das Bepflanzen mit Bäumen oder Sträuchern,
  5. die Lagerung oder die Ablagerung von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, die in keinem Zusammenhang mit der Funktion der Hochwasserschutzanlage stehen.
- (4) In der Schutzzone I für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:
1. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich Drän- oder Versickerungsanlagen mit Wirkung auf den Grundwasserhaushalt und sonstigen Anlagen mit entsprechender Wirkung,
  2. das Pflanzen von Rankgewächsen.

#### § 7 Genehmigungen, Befreiungen und Anordnungen

- (1) Über Genehmigungen nach den §§ 4, 5, 6 und Anordnungen nach § 9 Absatz 4 entscheidet auf Antrag die Deichaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Unterhaltungspflichtigen im Sinne des § 78 LWG.
- (2) In den Genehmigungsverfahren nach den §§ 3, 4 und 5 wird ausschließlich über Belange der Sicherheit der Hochwasserschutzanlage und allgemeinen Fragestellungen des technischen Hochwasserschutzes entschieden.

Sofern mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wird die Genehmigung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (3) Von den Verboten der §§ 4, 5 und 6 kann die Deichaufsichtsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn das Vorhaben mit allgemeinen Fragen des technischen Hochwasserschutzes und der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen vereinbar ist und

1. entweder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

- (4) Der Nachweis über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit allgemeinen Fragen des technischen Hochwasserschutzes und der Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen sowie der Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 ist von dem Antragsteller zu erbringen.

- (5) Genehmigungspflichtige Arbeiten und Arbeiten, die eine Befreiung erfordern, dürfen am Rhein nicht in der hochwassergefährdeten Zeit durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der vorherigen Einwilligung durch die Deichaufsichtsbehörde.

#### § 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen

Sobald in Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen oder deren Festsetzungen, in Verkehrswegeplanungen oder in Verfahren der Bauleitplanung (Satzung, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) eine Schutzzone der Hochwasserschutzanlagen betroffen ist, ist die Deichaufsichtsbehörde und der Unterhaltungspflichtige im Sinne von § 78 LWG im Verfahren zu beteiligen.

#### § 9 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen

- (1) Der Unterhaltungspflichtige im Sinne von § 78 LWG hat zu gewährleisten, dass die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit seiner Hochwasserschutzanlage jederzeit gegeben ist. § 81 Abs. 1 LWG bleibt unberührt.
- (2) Deichverteidigungswege sind so zu unterhalten, dass die Hochwasserschutzanlage jederzeit funktionstüchtig gehalten werden kann.

- (3) Von Wühltieren betroffene Deichstrecken sind besonders zu überwachen.
- (4) Vorhandene Bäume und Sträucher in der Schutzzone I und der Schutzzone II sind auf Anordnung der Deichaufsichtsbehörde einschließlich ihrer Wurzeln zu beseitigen, sofern zu besorgen ist, dass eine Gefahr für die Standsicherheit oder Funktionstüchtigkeit der Hochwasserschutzanlage von ihnen ausgeht.

Eine Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher umzukippen oder abzusterben drohen. Stellt die Anordnung einen Eingriff gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, setzt die Deichaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen fest.

- (5) Die Entdeckung eines Schadens an einer Hochwasserschutzanlage hat der Unterhaltungspflichtige der Deichaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen und Mängel hat der Unterhaltungspflichtige unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.
- (6) Der Unterhaltungspflichtige dokumentiert Feststellungen, Veränderungen und Mängelbeseitigungen zur Hochwasserschutzanlage im Statusbericht Teil B.
- (7) Der Unterhaltungspflichtige hat der Deichaufsichtsbehörde den Statusbericht Teil A und Teil B nach § 81 LWG mitsamt zugehörigen grundlegenden Untersuchungen zur Standsicherheit und Funktionsfähigkeit jeweils fristgerecht zu übergeben.

#### § 10 Pflege der Grasnarbe

- (1) Die Oberflächen von Erddeichen und Schutzstreifen sind mit einer festen und engmaschig verwurzelten Grasnarbe vor Erosion zu schützen. Der Unterhaltungspflichtige muss die Grasfläche zu diesem Zweck regelmäßig mähen oder mit Schafen oder Ziegen beweiden lassen. Das Mähgut ist noch am Tag der Mahd aufzunehmen und von den Deichböschungen ordnungsgemäß zu entfernen. Von Mulchen ist möglichst abzusehen.
- (2) Die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln kann eine andere Art der Pflege zulassen, wenn der Deich dazu geeignet ist.

#### § 11 Hochwassereinsatz und Deichverteidigung

- (1) Sobald eine Hochwasserschutzanlage wegen Hochwasser in den bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb übergeht, hat der Unterhaltungspflichtige diese in angemessenen Intervallen vor Ort auf Funktionsfähigkeit und Standsicherheit hin zu überwachen und die zur Abwehr von Gefahren für den geschützten Polderaum geeigneten Maßnahmen anlassbezogen zu treffen (Hochwassereinsatz).
- (2) Ab Eintritt der Großeinsatzlage oder des Katastrophenfalls gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus wird auf den Gemeinsamen Rund-

erlass d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28. Oktober 2011 „Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen“ hingewiesen.

- (3) Für den Hochwassereinsatz haben die Unterhaltungspflichtigen Überwachungs- und Verteidigungspläne aufzustellen (Hochwassereinsatzplan).

Die Hochwassereinsatzpläne sind mit der örtlich zuständigen Deichaufsicht abzustimmen.

Die Pläne sind fortlaufend vom Unterhaltungspflichtigen zu aktualisieren und die Kontaktdaten darin bis Ende Oktober eines jeden Jahres zu kontrollieren.

Änderungen des Hochwassereinsatzplanes sind spätestens mit den wiederkehrend vorzulegenden Statusberichten B gemäß § 81 LWG der Deichaufsicht zu melden.

- (4) Zur Durchführung von Hochwasserschutzübungen und Übungen zum Aufbau von mobilem Hochwasserschutz (insbesondere für Bereiche, die diesen planmäßig vorsehen) hat der Unterhaltungspflichtige mindestens jährlich Abstimmungen mit der Deichaufsicht zu treffen. Die hierdurch betroffenen, zuständigen Dienststellen und Hilfsorganisationen sollen hierbei einbezogen werden.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstößt, indem er

1. entgegen § 4 Nr. 1 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft,
2. entgegen § 4 Nr. 2 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bäume pflanzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Sträucher pflanzt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 deckende Auelehmschichten dauerhaft schädigt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung Anlagen errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt,
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ohne Genehmigung Anlagen beseitigt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ohne Genehmigung die Erdoberfläche vertieft,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 ohne Genehmigung unterirdische Leitungen verlegt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 ohne Genehmigung Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 ohne Genehmigung wesentliche Änderungen oder Beseitigungen von Grundwasser-Sonden vornimmt,

13. entgegen § 5 Abs. 3 deckende Auelehmschichten dauerhaft schädigt,
14. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 1 ohne Genehmigung Bodenmaterial entnimmt oder die Erdoberfläche vertieft,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 2 ohne Genehmigung unterirdische Leitungen verlegt,
16. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 3 ohne Genehmigung Anlagen errichtet, wesentlich ändert oder beseitigt,
17. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 4 ohne Genehmigung Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
18. entgegen § 5 Abs. 4 Nr. 5 ohne Genehmigung wesentliche Änderungen oder Beseitigungen von Grundwasser-Sonden vornimmt,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 eine Entnahme von Bodenmaterial oder Vertiefung der Erdoberfläche vornimmt,
20. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
21. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 unterirdische Leitungen verlegt,
22. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,
23. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 Bäume oder Sträucher pflanzt,
24. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 die Grasnarbe schädigt,
25. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände oder sonstige Stoffe lagert oder ablagert,
26. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 8 eine landwirtschaftliche Betätigung vornimmt,
27. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 9 eine Beweidung der Deiche mit Schafen oder Ziegen vornimmt,
28. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der zugelassenen Wege geht, reitet, fährt oder Viehtrieb betreibt, sofern dies nicht zur Unterhaltung, Pflege und Deichverteidigung erforderlich ist,
29. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 11 düngt,
30. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung Anlagen beseitigt,
31. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 ohne Genehmigung Bäume oder Sträucher beseitigt,
32. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 1 Anlagen errichtet,
33. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 2 Bohrungen oder Arbeiten vornimmt, die verdichtende oder auflockernde Auswirkungen auf den Untergrund haben,
34. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 eine Entnahme von Bodenmaterial oder Vertiefung der Erdoberfläche vornimmt,
35. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt,
36. entgegen § 6 Abs. 3 Nr. 5 Gegenstände oder sonstige Stoffe lagert oder ablagert,
37. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 1 ohne Genehmigung Anlagen beseitigt oder wesentlich ändert,
38. entgegen § 6 Abs. 4 Nr. 2 ohne Genehmigung Rankgewächse pflanzt,
39. entgegen § 7 Abs. 5 S. 1 genehmigungspflichtige Arbeiten und Arbeiten, die eine Befreiung erfordern, am Rhein in der hochwassergefährdeten Zeit durchführt,
40. die Unterhaltungspflichten aus § 9 nicht erfüllt, oder
41. die Unterhaltungspflichten aus § 10 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln.
- (4) § 123 Absatz 1 Nr. 21 und Nr. 23 LWG bleibt unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufassung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Köln vom 26. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 21. September 2021, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 28. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde

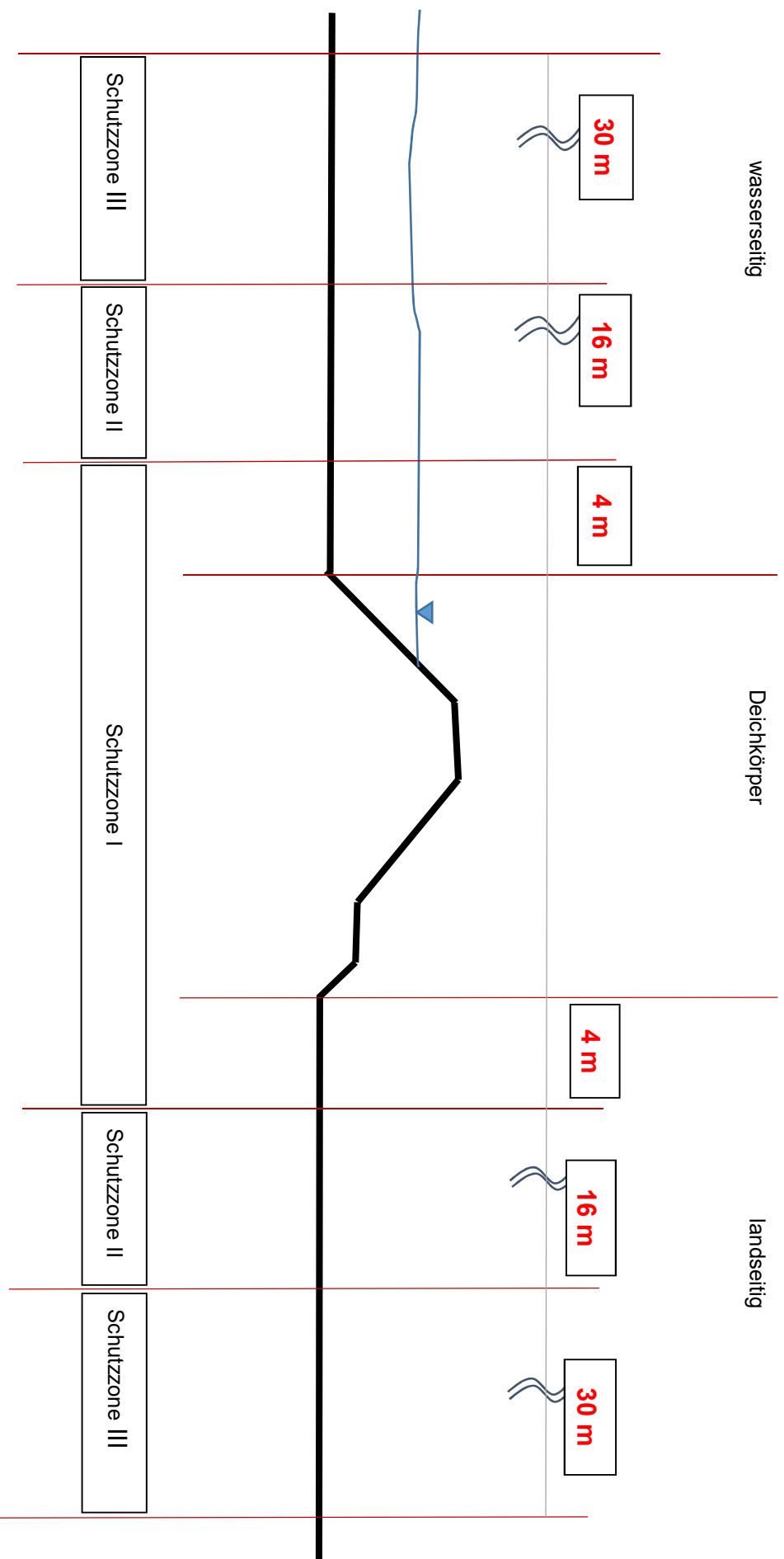
Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Thomas W i l k

ABl. Reg. K 2022, S. 402

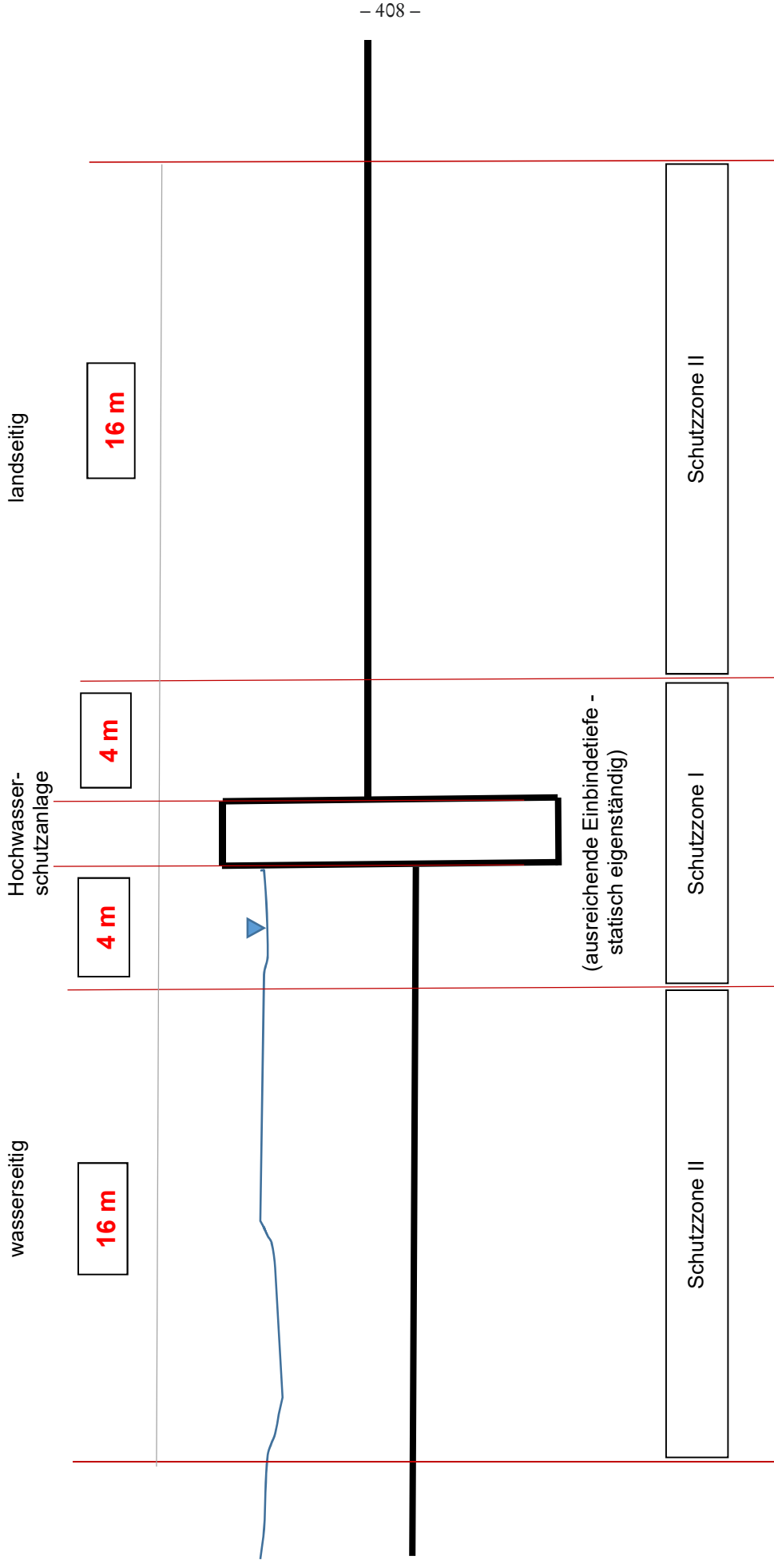
**Anlagen hierzu, folgen auf den Seiten 407 bis 411.**

**Anlage 1 – Prinzipskizze – zu § 3:**

Schutz-zonen-Prinzip-skizze bei Deichen an Gewässern erster Ordnung

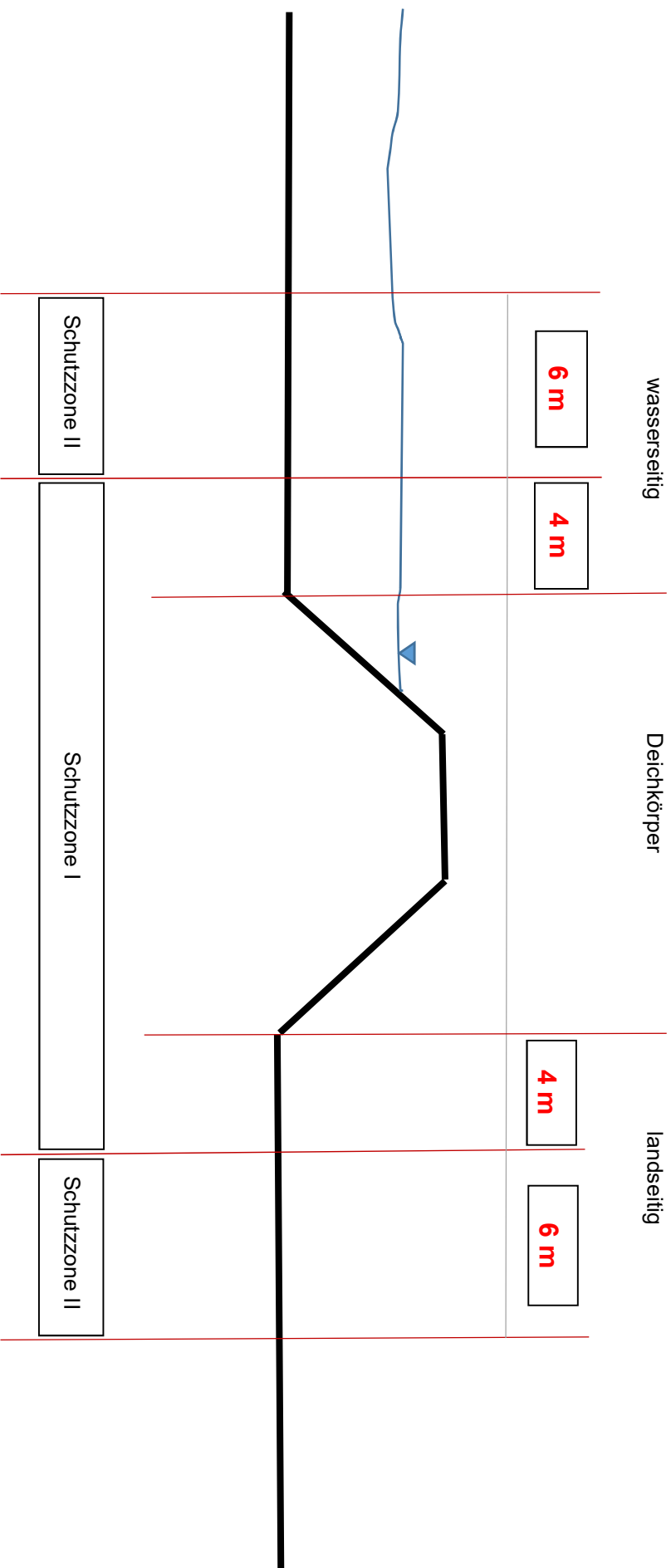


# Schutzonen-Prinzipskizze bei Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung

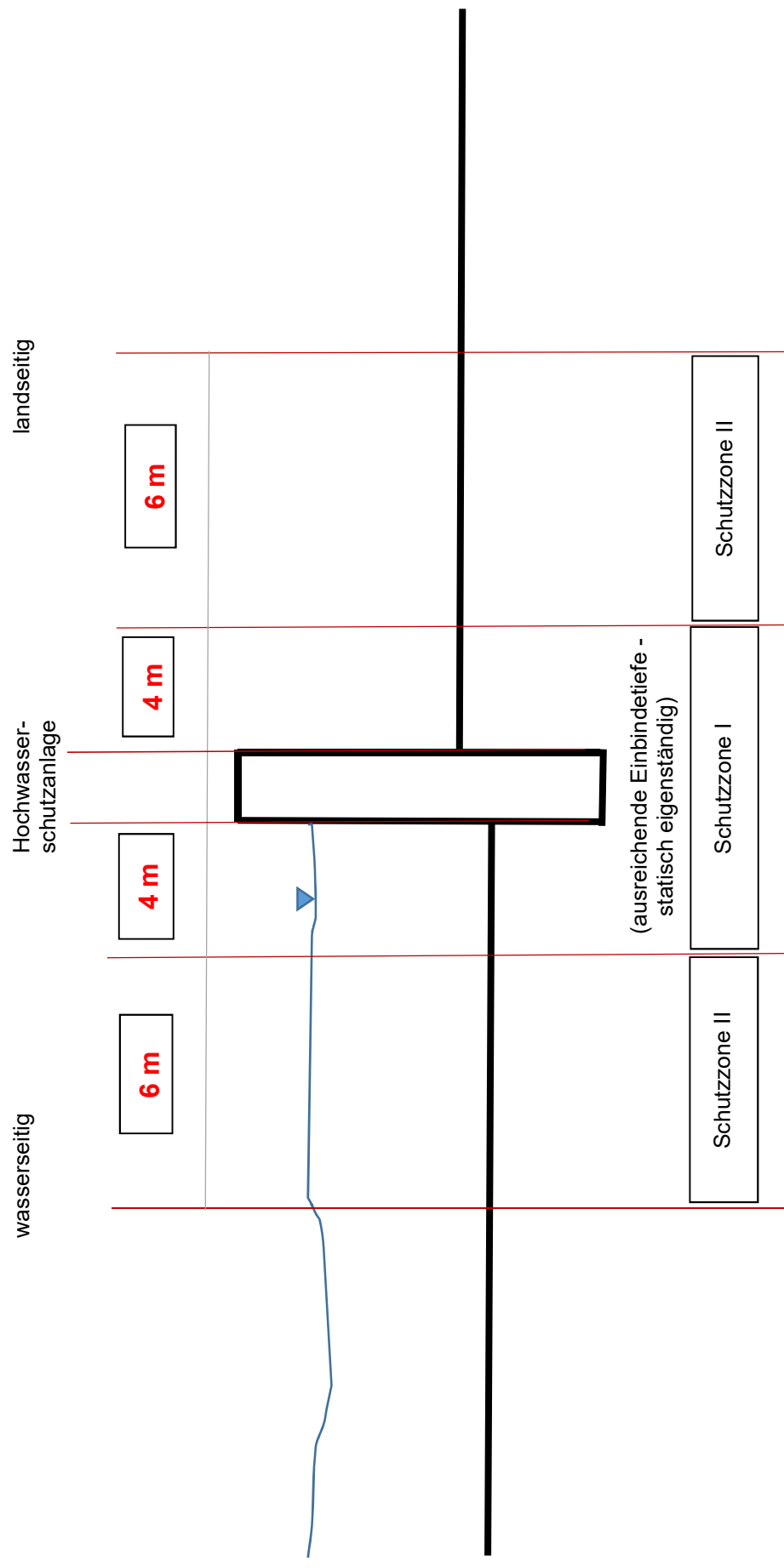




### Schutzzone-Prinzipskizze an Deichen an Gewässern zweiter Ordnung



# Schutzonen-Prinzipskizze bei Hochwasserschutzanlagen an Gewässern zweiter Ordnung



## **Anlage 2**

Bei Gewässern erster Ordnung sind von dem Pflanzverbot des § 5 Absatz 1 ausgenommen:

<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum, Pulverholz
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Pyrus pyraster	Wild-Birne, Holz-Birne
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

### 518. Planfeststellung für die Elektrifizierung der Euregiobahn auf der Eisenbahnstrecke 2570 zwischen Stolberg Hauptbahnhof und Herzogenrath Bahnhof

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.7.3.2-9/20

Auf Antrag der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH vom 10. Juni 2020 i. d. F. vom 24. August 2020 hat die Bezirksregierung Köln gemäß der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 28. Oktober 2022 den Plan für das o. a. Vorhaben mit den im Beschluss aufgeführten Planunterlagen und genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die EVS plant die Elektrifizierung einer Gesamtstrecke von rund 40 km Gleisstrecke. Dieses Vorhaben ist insgesamt in sieben Abschnitte unterteilt, die nacheinander in entsprechenden Genehmigungsverfahren betrachtet werden. Bei dem hier relevanten Planfeststellungsabschnitt 1 handelt es sich um einen Streckenabschnitt auf den Gebieten der Städte Stolberg, Würselen, Eschweiler, Alsdorf und Herzogenrath mit einer Länge von rund 17,5 km. Die Bahnstromversorgung erfolgt durch eine 15 kV Leitung. Die Maste haben einen mittleren Mastabstand von ca. 51 m. Insgesamt sind 336 Maste geplant. Das Vorhaben führt zu einer Minimierung des Schalls durch den künftig elektrischen Bahnbetrieb.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest. Er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Auflagen sowie die Entscheidungen über die Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (PlanSiG) kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den betroffenen Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung und seine planfestgestellten Planunterlagen werden daher in digitaler Form vom

23. November 2022 bis 6. Dezember 2022

einschließlich, gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfest-

stellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen ist der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglichen die fünf genannten Städte eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform zeitgleich im oben genannten Zeitraum. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern möglich:

Stadt Alsdorf:	02404/50-354
Stadt Eschweiler:	02403/71-717
Stadt Herzogenrath:	02406/83-235
Stadt Stolberg:	02402/13-421
Stadt Würselen:	02405/67-561

Bei der telefonischen Terminabstimmung erfragen Sie bitte, an welchem Ort die Städte jeweils die Einsichtnahme ermöglichen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin/eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Behör-

denpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Köln

Köln, den 11. November 2022

Im Auftrag  
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2022, S. 412

### 519. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen

Die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister Uwe Richrath,

Rathaus,

Friedrich-Ebert-Platz 1,

51373 Leverkusen

nachfolgend „Stadt Leverkusen“ genannt

und

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Henriette Reker,

Historisches Rathaus

50667 Köln-Innenstadt

nachfolgend „Stadt Köln“ genannt

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 8 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen.

#### Präambel

Die Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Beteiligten sind sich einig, dass die Aufgaben der Stadt Leverkusen im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln/Die Oberbürgermeisterin/Gesundheitsamt übernommen werden sollen. Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Regelungen nach

- dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein- Westfalen (ÖGDG NRW);
- dem Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG);
- der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO);
- dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG);
- dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG);

- dem Gesetz zum Schutz von gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)

- dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz - HWG);

und den jeweils zugehörigen untergesetzlichen Normsetzungen (Verordnungen), Erlassen und Verwaltungsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere auch dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zur Neuordnung der Apothekenüberwachung sowie der Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit (ChemVwV).

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung:

#### § 1

##### Verpflichtung zur Aufgabenübernahme

(1) Die Stadt Köln verpflichtet sich nach § 23 Abs. 1. 2. Halbsatz (HS), Abs. 2, Satz 2 GkG NRW, folgende Aufgaben für die Stadt Leverkusen sach- und fachgerecht durchzuführen:

- alle Aufgaben nach der ChemG und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften;

- Aufgaben nach dem BtMG und den zugehörigen untergesetzlichen Normsetzungen, sofern es nicht die öffentlichen Apotheken berührt;

- alle unangekündigten Personalkontrollen auf der Grundlage der jeweils aktuellen MAGS-Erlasslage;

- Besichtigungen der Krankenhausapotheke des Klinikums Leverkusen;

- alle Überwachungsaufgaben des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

(2) Die Durchführung dieser Aufgaben durch die Stadt Köln lässt die Rechte und Pflichten der Stadt Leverkusen als Träger der Aufgabe unberührt.

#### § 2

##### Personal

(1) Zur Durchführung der Aufgaben stellt die Stadt Köln die folgenden Personalanteile zur Verfügung:

1,0 Stelle (derzeit 39 Stunden) Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in, EG 8 TVöD

0,5 Stelle (derzeit 19,5 Stunden) Apotheker/in, EG 14 TVöD

(2) Notwendig werdende Personalverstärkungen, Höhergruppierungen und Kündigungen im Bereich der Apothekenaufsicht durch die Stadt Köln lösen für die Stadt Leverkusen nur dann Kosten aus, wenn sie zuvor schriftlich ihr Einverständnis hierzu erklärt hat. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten für das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal obliegen der Stadt Köln.

(3) Die von der Stadt Köln gefertigten Schriftstücke (Verfügungen, Anschreiben, usw.) werden unmittelbar der Fachbereichsleitung des Leverkusener Fachbereiches 53 – Medizinischer Dienst - zur Schlusszeichnung vorgelegt.

§ 3

Dienstvorgesetzter/Arbeitgeber, dienstlicher Wohnsitz, Fachaufsicht und Haftung

(1) Dienstvorgesetzte/Arbeitgeberin des für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personals ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln. Der Dienort ist der Sitz der Stadtverwaltung Köln.

(2) Die Aufsicht über das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal üben im Gebiet der Stadt Köln die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln und im Gebiet der Stadt Leverkusen der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen aus.

(3) Sofern gegen die Stadt Köln als Anstellungskörperschaft des Personals von Dritten Haftungsansprüche geltend gemacht werden, ist die Stadt Leverkusen hiervon freizustellen, wenn diese Forderungen mit der hier vereinbarten Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen und die Stadt Köln nicht im Einzelfall auf ausdrückliche Weisung der Stadt Leverkusen handelt.

§ 4

Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Köln sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Stadt Leverkusen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, es liegt eine Verpflichtung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder anderen Informationsgesetzen vor.

§ 5

Kosten

(1) Für die Leistungen nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt die folgende Kostenregelung:

Die Stadt Leverkusen übernimmt die Personalkosten sowie die Kosten der Arbeitsplätze für o. g. Stellen. Die Angaben ergeben sich aus den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln Stand 2022 für den medizinischen Bereich sowie aus der Richtlinie für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Die Kosten belaufen sich bisher auf eine Gesamtsumme von 128 700,00 €, die sich aus nachfolgenden Teilkosten zusammensetzt.

	Personalkosten	Arbeitsplatzkosten
Amtsapotheker/in	44 700,00 €	12 800,00 €
Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in	58 400,00 €	12 800,00 €
Gesamt	103 100,00 €	25 600,00 €

Ab dem Jahr 2023 wird eine automatische Anpassung der Kosten vereinbart.

Ab dem Jahr 2023 bemisst sich der Ersatz der Personalkosten nach den jeweils geltenden Vergütungssätzen des TVöD und der Sachkostenersatz wird jeweils zum 1. Januar um die vom Statistischen Bundesamt für das Vorjahr festgestellte Inflationsrate erhöht.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach zwei Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 7

Anpassungen, Änderungen, Schriftform

Anpassungen zu den Aufgaben (§ 1) und Änderungen des erforderlichen Personals (§ 2) sowie zu den Kosten (§ 5) können ohne (Änderungs-) Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich erfolgen. Sie sind insbesondere vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 8

Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 9

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und der Genehmigung durch die Regierungspräsidentin, frühestens jedoch zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Leverkusen/Köln, den 7. Oktober 2022

1. Für die Stadt Leverkusen

gez. Uwe R i c h r a t h,  
Oberbürgermeister

gez. Alexander L ü n e n b a c h  
Gesundheitsdezernat

2. Für die Stadt Köln

gez. Henriette R e k e r,  
Oberbürgermeisterin

gez. Dr. Harald Rau  
Gesundheitsdezernent

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die

Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 3. November 2022

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.6.3-458

Im Auftrag  
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2022, S. 413

## 520. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB36REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 36 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite [www.service.bund.de](http://www.service.bund.de) (2. September 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/stellen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 36 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises umfasst die Orte Brühl, Badorf, Pingsdorf, Eckdorf und Schwadorf.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Maximilian Fußhöller, 53332 Bornheim, mit Verfügung vom 19. Oktober 2022 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 36 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2022, S. 415

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 521. 169. Verbandsversammlung h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Einladung zur 169. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

am Freitag, dem 25. November 2022, um 14.00 Uhr,  
im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenzzentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Berichterstattung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung
6. Zwischenbericht zum 30. September 2022
7. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2023
9. Gebührensatzung
10. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen
- 10.1 Gebührenbedarfsberechnung
- 10.2 Abfallgebührensatzung
11. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
- 11.1 Gebührenbedarfsberechnung
- 11.2 Abfallgebührensatzung
12. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
- 12.1 Abfallentsorgungssatzung
- 12.2 Gebührenbedarfsberechnung
- 12.3 Abfallgebührensatzung
13. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid
- 13.1 Gebührenbedarfsberechnung
- 13.2 Abfallgebührensatzung
14. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten
- 14.1 Gebührenbedarfsberechnung
- 14.2 Abfallgebührensatzung
15. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten
- 15.1 Gebührenbedarfsberechnung
- 15.2 Abfallgebührensatzung
16. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

- 16.1 Gebührenbedarfsberechnung
- 16.2 Abfallgebührensatzung
- 17 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Südwestfalen IT
- 18 Regionale 2025 - :bergische Ressourcenschmiede
- 19 :metabolon
- 20 Anträge
- 21 Anfragen und Mitteilungen - Termine 2023 -
- 22 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 23 Vertragsangelegenheiten
- 24 Auftragsvergaben
- 25 Bericht Risikomanagement
- 26 46. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 27. 51. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
- 28. 25. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- 29 25. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
- 30 Anträge
- 31 Anfragen und Mitteilungen
- 32 Verschiedenes

Engelskirchen, 19. Oktober 2022

gez. Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Ulrich H e i m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 415

## 522. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Tagesordnung für die 42. Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette am 25. November 2022 von 10 – 11.30 Uhr im Niederrheinischen Freilichtmuseum Grefrath

Tagesordnung

(fett gedruckte Tagesordnungspunkte besitzen eine Anlage mit entsprechender Nummer)

- 42.1 Eröffnung
- 42.2 **Beschluss der Niederschrift der 41. Verbandsversammlung von 24. Juni 2022**
- 42.3 Mitteilungen
- 42.3.1 **Liste der Mitglieder**
- 42.3.2 **Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke**
- 42.3.3 **Sonstige Mitteilungen**

42.4 [Bei Bedarf: Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsvorstands]

42.5 **Stand der Durchführung der Projekte**

42.6 **Akquise von Projekten**

42.7 Vorschlag Sitzungstermine Verbandsvorstand und Verbandsversammlung 2023

(immer freitags um 10.00).

Verbandsvorstand:

24. März 2023 22. September 2023

Verbandsversammlung:

6. Juni 2023 24. November 2023

42.8 Sonstiges

gez. André C l a a s s e n

Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2022, S. 416

## 523. Verlust vom Schulsiegel h i e r : Rhein-Sieg-Kreis

Der Verbleib des nachstehend beschriebenen Dienstsiegels ist unbekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, werden diese für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel wieder in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Allgemeinen Dienste des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Telefon 02241/132139, zu verständigen.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Gummistempel. Durchmesser: 35 mm, Unterschrift: „Berufskolleg des Rhein-Siegkreises - in Siegburg.“

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und beherrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Im Auftrag  
gez. W e r x

ABl. Reg. K 2022, S. 416

## E Sonstiges

### 524. Liquidation h i e r : Square Dance Club Runaway Boots Koslar e. V.

Square Dance Club Runaway Boots Koslar e. V. (VR 20818 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 416











---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.